

2165 089

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: ja

BGB § 2195

Wenn eine Auflage infolge veränderter Umstände in der Art und genau so, wie sie vom Erblasser bestimmt und vorgeschrieben ist, nicht mehr vollzogen werden kann, dann ist die Auflage nicht unter dem Gesichtspunkt ihrer Unmöglichkeit unwirksam, wenn dem mit ihr zum Ausdruck gebrachten Anliegen des Erblassers durch eine andere Art der Vollziehung Rechnung getragen werden kann.

BGB § 2078

Mit der Begründung, der Erblasser habe eine früher errichtete letztwillige Verfügung vergessen, kann diese Verfügung nicht angefochten werden.

BGH, Urt. v. 30. November 1964 - III ZR 82/63 OLG Nürnberg
LG Nürnberg-Fürth

III ZR 82/63

Verkündet am 30. November 1964
[REDACTED], Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Senatspräsidenten Dr. Gustav H [REDACTED] in M [REDACTED],
[REDACTED]straße [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof.Dr. [REDACTED] und
Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die Stadt N [REDACTED] vertreten durch den Oberbürger-
meister,

beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die münd-
liche Verhandlung vom 29. Oktober 1964 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Dr. Pagendarm sowie der Bundesrichter
Dr. Kreft, Gähtgens, Keßler und Dr. Reinhardt

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil
des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Nürnberg vom 18. Januar 1963 wird zurück-
gewiesen.

Die Kosten des Revisionsverfahrens hat der
Kläger zu tragen.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Die Parteien streiten um die Rechtswirksamkeit eines Testaments, das die damals verwitwete Maria J. geb. [REDACTED] am 28. November 1927 vor einem Notar errichtet hat. In diesem Testament hat die Erblasserin die beklagte Stadt als Erbin eingesetzt und im einzelnen u.a. bestimmt, daß

- a) die Erbschaft zugunsten der Blindenanstalt in N. [REDACTED] und zum Besten N. [REDACTED] Anstalten für Krüppelfürsorge zu verwenden sei,
- b) die Familiengruft der Erblasserin auf dem Ziegelsteiner Kirchhof dauernd instandzuhalten sei,
- c) alljährlich einmal, und zwar wenn möglich, an ihrem Todestag für eine Zeitdauer von 100 Jahren die Insassen der blinden- und Krüppelanstalten die Gruft besuchen sollen und hierbei eine Musikkapelle - am liebsten eine Regimentskapelle - spielen solle,
- d) der Grundbesitz nach Möglichkeit hundert Jahre lang nicht verkauft und bis dahin so gut als möglich durch Vermietung, Verpachtung oder auf sonstige Weise genutzt werden solle.

Im Juli 1929 hat die Erblasserin wieder geheiratet, nachdem sie kurz zuvor - am 14. Juni 1929 - mit ihrem späteren Ehemann Friedrich Hack einen Ehe- und Erbvertrag geschlossen hatte, in dem beide Vertragsteile u.a. auf gesetzliche Erb- und Pflichtteilsrechte gegenseitig verzichtet haben. Ihr Ehemann ist am 6. Dezember 1939, die Erblasserin selbst am 22. März 1945 ohne Hinterlassung von Abkömmlingen gestorben.

Unter dem 26. April 1948 hat das Amtsgericht in Kürnberg einen Erbschein dahin erteilt, daß die Erblasserin auf Grund Gesetzes von 26 Verwandten, darunter dem Kläger, beerbt worden

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



sei. Das noch unter dem Namen "John" verwahrte Testament vom 28. November 1927 war damals zum Erbfall nicht in Beziehung gebracht worden. Der Zusammenhang wurde erst im Juli 1960 zufällig einer allgemeinen Überprüfung der in amtlicher Verwahrung befindlichen Testamente entdeckt. Die Beklagte hat die Erbschaft auf Grund dieses Testamentes angenommen; der Erbschein vom 26. April 1948 wurde als unrichtig eingezogen. Mit einem am 20. September 1960 beim Nachlaßgericht eingegangenen Schreiben haben der Kläger und, durch ihn vertreten, die meisten der früher als Miterben festgestellten Personen "die Anfechtung des Testaments der Erblasserin vom 28. November 1927 gemäß §§ 2078 Abs. 2, 2081 BGB" erklärt.

Mit der vorliegenden Klage erstrebt der Kläger - und zwar nur für sich selbst - die Feststellung, daß das von der Chemikerswitwe Maria J., geb. Ehemann, nachmals verwitwete Hack am 28. November 1927 vor dem Notar Justizrat Dr. Armin S. in K. zu Urkunde Gesch.Reg.Nr. 4485 errichtete Testament rechtsunwirksam sei. Er hat diesen Antrag damit begründet:

Das Testament sei gemäß § 2195 BGB nichtig. Denn die in Ziffer 6 des Testaments vorgesehene Auflage - nämlich die für eine Zeit von hundert Jahren vorgesehene Wallfahrt der Insassen der Blinden- und Krüppelanstalten zur Familiengruft auf dem Ziegelsteiner Friedhof - sei nicht mehr möglich, da die Familiengruft infolge Auflassung des Ziegelsteiner Friedhofs bereits 1938 abgebrochen und durch ein Familiengrab auf dem Westfriedhof ersetzt worden sei. Gerade die vorgesehene Wallfahrt zur Familiengruft aber sei für die Erblasserin ausschlaggebend für ihre Zuwendung an die Beklagte gewesen. Infolgedessen habe die Unwirksamkeit der Auflage auch die Unwirksamkeit der Zuwendung selbst zur Folge.

Ferner sei die gemäß § 2078 Abs. 2 BGB erklärte Anfechtung des Testaments begründet. Diese rinde einmal ebenfalls in der Unmöglichkeit, die Wallfahrt durchzuführen, ihre Rechtfertigung. Denn wenn die Erblasserin gewußt hätte, daß die Beklagte nicht in der Lage sein werde, die Wallfahrt zu organisieren und durchzuführen, so würde sie die Beklagte nicht als Erbin eingesetzt haben. Die Erblasserin habe sich ferner darüber, daß sie nicht wieder heiraten werde, ebenso über die rechtlichen und wirtschaftlichen Konsequenzen ihrer zweiten Eheschließung und außerdem darüber geirrt, daß sie nach dem Ableben ihres zweiten Ehemannes der Hilfe anderer Personen bedürfe, deren sie sich am besten hätte versichern können, wenn sie zugunsten dieser Personen in rechtsgültiger Form testiert hätte.

Die Erblasserin habe ferner durch ihr späteres Verhalten zu erkennen gegeben, daß ihr die Existenz ihres Testaments aus dem Jahre 1927 nicht nur längst entfallen gewesen sei, sondern daß sie auch nicht mehr den Willen gehabt habe, die darin getroffenen Verfügungen aufrecht zu erhalten. Die Erblasserin habe das Testament zudem - insoweit befinde er, Kläger, sich zwar in einem Beweisnotstand - widerrufen und nach ihrer Eheschließung noch weitere letztwillige Verfügungen getroffen.

Land-, und Oberlandesgericht haben die Klage dem Antrag der Beklagten entsprechend abgewiesen.

Mit seiner Revision verfolgt der Kläger seinen Klageantrag weiter. Die beklagte Stadt bittet um Zurückweisung des Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe:

1. Die Revision vertritt zunächst weiterhin die Auffassung, daß das Testament der Erblasserin vom 28. November 1927 nach

§ 2195 BGB unwirksam sei, und macht dazu geltend: Wenn das Berufungsgericht die in Ziffer 6 des Testaments genannte Auflage (jährliche "Wallfahrt" zur Familiengruft) dahin umdeute, daß an die Stelle der Familiengruft das Familiengrab auf dem Westfriedhof getreten sei, und dazu die Meinung veretrete, das Anliegen der Erblasserin - daß von den Personen, zu deren Gunsten der Nachlaß zu verwenden ist, jährlich einmal ihrer und ihrer Familie in einer Feierstunde gedacht werden solle - könne auch heute noch erfüllt werden, dann verletze es damit die gesetzliche Beweisregel des § 2084 BGB. Nach kann eine Auslegung einer letztwilligen Verfügung nur dann in Frage, wenn der Inhalt dieser Verfügung verschiedene Auslegungen zulasse. Das Testament aber sei sehr klar abgefaßt und infolgedessen könne die Bestimmung "alljährlich einmal sollen während hundert Jahren die Insassen der Blinden- und Krüppelanstalten die Gruft besuchen" keinen Anlaß zu irgendwelchen Zweifeln und damit zu einer Auslegung geben. Das Berufungsgericht aber habe eine rechtlich unzulässige Umdeutung des Willens der Erblasserin vorgenommen. Die Auflage, wie sie von der Erblasserin eindeutig gewollt sei, nämlich eine hundert Jahre lang stattfindende alljährliche Wallfahrt zum Familiengrab der Erblasserin sei angesichts der heutigen Verkehrsverhältnisse überhaupt nicht mehr durchführbar. Damit sei die Auflage nichtig. Ohne diese - für die Erblasserin besonders wichtig gewesene - Auflage aber würde die Erblasserin die Zuwendung an die Beklagte nicht gemacht haben, so daß auch diese Zuwendung selbst unwirksam sei.

Hiermit kann die Revision keinen Erfolg haben: Der Revisionsangriff, das Berufungsgericht habe in unzulässiger Auslegung der klaren und unzweideutigen testamentarischen Bestimmungen den Willen der Erblasserin "umgedeutet", ist schon im Ansatzpunkt verfehlt. Denn das Berufungsgericht hat

im Blick auf die in Rede stehenden Bestimmungen des Testaments die Möglichkeit verschiedener Auslegungen (Fall des § 2084 BGB) gar nicht in Erwägung gezogen und eine "Auslegung" des Testaments nicht vorgenommen. Das Berufungsgericht hat auch keinen Zweifel daran gelassen, daß die Anordnung unter Ziffer 6 des Testaments - ebenso wie der letzte Absatz unter Nr. 5 (Aufbewahrung von fünf Familienfotografien in der Familiengruft) - "infolge der Auflassung des Friedhofs in Ziegelstein und dem dadurch bedingten Abbruch der Gruft nicht mehr so durchgeführt werden kann, wie es die Erblasserin gewollt hat" (S. 10/11 BU). Wenn das Berufungsgericht dennoch die Unwirksamkeit der Auflage verneint hat, so hat das nicht in einer entsprechenden "Auslegung" des Testaments seinen Grund, sondern findet seine Rechtfertigung in folgendem: Wenn eine Auflage infolge veränderter Umstände in der Art und genau so, wie sie vom Erblasser bestimmt und vorgeschrieben ist, nicht mehr vollzogen werden kann, dann ist die Auflage nicht unter dem Gesichtspunkt ihrer "Unmöglichkeit" unwirksam, wenn dem mit ihr zum Ausdruck gebrachten Anliegen des Erblassers durch eine andere Art der Vollziehung Rechnung getragen werden kann. Hierzu hat bereits das Reichsgericht in einer Entscheidung vom 29. April 1907 IV 506/06 - insoweit in RGZ 66, 103 nicht abgedruckt - die Auffassung vertreten, daß die Voraussetzung zur Anwendung des § 2195 BGB nicht gegeben sei, wenn es sich lediglich um eine durch die veränderten Umstände gebotene andere Art der Vollziehung handele (unter Hinweis auf diese Entscheidung ebenso BGB-RGRK 11. Aufl. § 2195 Anm. 2 und Staudinger-Seybold 11. Aufl. § 2195 BGB Randnote 2). Es würde dem grundsätzlichen - insbesondere in § 2084 BGB zum Ausdruck gekommenen - Bestreben des Gesetzes, möglichst weitgehend dem Willen des Erblassers Geltung zu

verschaffen, widersprechen, wenn man die Unwirksamkeit einer Auflage immer schon dann annehmen wollte, wenn sie zwar genau so, wie sie vom Erblasser im einzelnen vorgeschrieben ist, infolge veränderter Umstände nicht mehr vollzogen, durch eine abgewandelte Art der Vollziehung aber dem in der Auflage zum Ausdruck gebrachten Wunsch und Anliegen des Erblassers vollauf entsprochen werden kann. Unter diesem Gesichtspunkt hat das Berufungsgericht mit Recht die Unwirksamkeit der hier interessierenden Auflagen verneint.

Das Berufungsgericht ist zutreffend davon ausgegangen, daß in den in Rede stehenden Auflagen das Anliegen der Erblasserin seinen Ausdruck finde, daß von den Personen, zu deren Gunsten nach dem Inhalt des Testaments ihr Nachlaß zu verwenden ist, jährlich einmal ihrer und ihrer Familie in einer Feierstunde gedacht werden soll. Insoweit ist die Auflage selbst heute noch durchaus vollziehbar, wenn auch im einzelnen in anderer Form als die Erblasserin vorgesehen hat. Auch geht es, soweit die veränderten Umstände eine Abwandlung der Form des Gedenkens erfordern, nicht um Wesentliches. Entscheidender Inhalt der Auflage ist das jährliche Gedenken durch die Insassen der Blinden- und Krüppelanstalten unter Mitwirkung einer guten Musikkapelle. Einem solchen jährlichen Gedenken stehen auch heute noch Hindernisse nicht entgegen. Die Revision bemerkt selbst zutreffend, daß es für die Vollziehung der Auflage gleichgültig sei, wo sich die Grabstätte der Erblasserin befinde, und der Auflage kann nach Beseitigung der Familiengruft auf dem Ziegelsteiner Friedhof immer noch in sachgerechter Weise durch den Besuch der Grabstätte der Erblasserin auf dem Westfriedhof entsprochen werden. Es kann dahingestellt bleiben, ob der Auflage auch noch vollauf sinn- und sachgerecht durch Abhaltung von Feierstunden in einer der bedachten Anstalten entsprochen werden kann, wie

das Berufungsgericht angenommen hat. Denn jedenfalls stehen nennenswerte Hindernisse nicht entgegen, die Gedenkfeiern an der Grabstelle selbst stattfinden zu lassen, so daß es nicht entscheidend darauf ankommt, ob die testamentarische Anordnung über den Ort der jährlichen Gedenkfeiern (Grabstelle auf dem Friedhof) lediglich, wie das Berufungsgericht meint, als "Soll"-Anordnung getroffen ist oder nicht.

Denn die Revision es für bedeutsam halten will, daß eine alljährliche "Wallfahrt" angesichts der heutigen Verkehrsverhältnisse nicht mehr durchführbar sei, so ist das schon deswegen verfehlt, weil im Testament von einer "Wallfahrt" überhaupt keine Rede, sondern nur vorgesehen ist, daß die Insassen der Blinden- und Krüppelanstalten die Grabstätte "besuchen". Einem solchen "Besuch" aber steht auch heute praktisch nichts im Wege. Die weiter in dem Testament vorgesehene Auflage, daß fünf Familienfotos in der Familiengruft aufzuheben seien, kann ebenfalls gegenwärtig noch in einer abgewandelten Form vollzogen werden. Entscheidender Sinn und Zweck der Auflage ist es, durch die Aufbewahrung der Fotos das Gedächtnis an die Erblasserin und ihre Familie wachzuhalten. Dieser Zweck kann auch heute nach Beseitigung der Familiengruft noch erreicht werden, etwa durch Aufbewahrung an passender Stelle in einer der Blinden- und Krüppelanstalten, ohne daß dadurch die Durchführung der Auflage in ihrem entscheidenden Gehalt geändert würde.

Ist nach alledem die Vollziehung der in Rede stehenden Auflagen in einer abgewandelten, jedoch dem Sinn und Zweck der Auflagen vollauf genügenden Form möglich, dann ist für eine Anwendung des § 2195 BGB überhaupt kein Raum, so daß die Frage dahinstehen kann, ob eine Unwirksamkeit der Auflagen auch die Unwirksamkeit der Zuwendung an die beklagte Stadt selbst zur Folge haben müßte.

2. Die Revision hält ferner an der Auffassung fest, daß die vom Kläger erklärte Anfechtung des Testaments gemäß § 2078 Abs. 2 BGB begründet sei. Sie muß indes insoweit ebenfalls ohne Erfolg bleiben.

Die Revision will auch die sachliche Berechtigung der Anfechtung einmal darin sehen, daß die in dem Testament vorgesehenen Auflagen undurchführbar und unwirksam seien und die Erblasserin die Beklagte bei Kenntnis dessen, daß die Auflagen nicht durchführbar sein würden, nicht als Erbin eingesetzt hätte. Dem steht jedoch bereits entgegen, daß die Auflagen, wie zuvor ausgeführt, auch heute noch vollzogen werden können.

Soweit die Anfechtung sich auf den angeblichen Irrtum der Erblasserin über ihre künftige Eheschließung stützt, wendet sich die Revision insbesondere gegen die Auffassung des Berufungsgerichts, daß dem Kläger wegen dieses - vermeintlichen - Anfechtungsgrundes ein Anfechtungsrecht überhaupt nicht zustehe. Ob in diesem Zusammenhang eine Legitimation des Klägers zur Anfechtung zu bejahen ist oder nicht, kann indes dahinstehen. Denn die Anfechtung muß insoweit bereits an folgenden Erwägungen scheitern: Die Klägerin hat unstreitig kurz vor ihrer Wiederverheiratung, nämlich an dem Tage, an dem sie mit ihrem späteren Ehemann den Ehe- und Erbvertrag vom 14. Juni 1929 geschlossen hat, das Testament vom 28. November 1927 öffnen lassen, eingesehen und anschließend wieder in amtliche Verwahrung gegeben. Ein bei Errichtung des Testaments etwa vorhandener Irrtum über ihre künftige Wiederverheiratung muß mithin gemäß § 2078 Abs. 1 und 2 BGB unbeachtlich bleiben, da die Erblasserin in Kenntnis von ihrer Wiederverheiratung bewußt an dem früher errichteten Testament festgehalten hat, mithin nicht davon gesprochen werden kann, sie

würde die Erbeinsetzung der Beklagten bei Kenntnis davon, daß sie später wieder heiraten würde, nicht vorgenommen haben.

Die Revision will weiter den angeblichen Irrtum der Erblasserin über die aus der Eheschließung für sie resultierenden Konsequenzen wirtschaftlicher Art in dem vorliegenden Zusammenhang für beachtlich halten und meint dazu, jeder Lebenserfahrung widerspreche die Annahme, daß die Erblasserin das Testament errichtet hätte, wenn sie damit gerechnet hatte, daß sie als Folge ihrer zweiten Eheschließung den ihr völlig gleichgültigen Verwandten ihres zweiten Ehemannes einen erheblichen Betrag zu zahlen haben würde, während ihre eigenen Blutsverwandten überhaupt nichts bekämen. Diese Argumentation der Revision ist jedoch verfehlt und unverständlich. In ihrem Testament vom 28. November 1927 hat die Erblasserin - von einigen verhältnismäßig unbedeutenden Vermächtnissen abgesehen - ihre Verwandten nicht bedacht, vielmehr unter 12. ausdrücklich bestimmt, daß Ersatzvermächtnisnehmer, auch für die Verwandten, nicht bestimmt würden, "die Kinder der Kusins und Kusinen also auch ersatzweise nicht bedacht" seien. Die Erblasserin hat mithin zu einer Zeit, als sie noch allein stand, ihre eigenen Verwandten von der Erbschaft ausdrücklich ausgeschlossen, und die Annahme, sie würde es bei diesem Ausschluß nicht belassen, sondern ihre Verwandten bedacht haben, wenn sie gewußt hätte, sie würde wieder heiraten und infolge dieser Wiederheirat erhebliche Beträge an ihren Ehemann und dessen Verwandten zu zahlen haben, ist durch nichts begründet. Insoweit von einer Lebenserfahrung sprechen zu wollen, ist abwegig.

Einen weiteren Anfechtungsgrund will die Revision noch darin sehen, daß die Erblasserin im Jahre 1927 nicht damit gerechnet habe, sie werde nach dem Ableben ihres zweiten Ehemannes der Hilfe anderer Personen bedürftig sein. Jedoch läßt

sich aus dem eigenen Sachvortrag des Klägers nichts Ausreichendes für die Annahme gewinnen, daß bei der Erblasserin insoweit überhaupt ein "Irrtum" im Sinne des § 2078 BGB obgewaltet hat, so daß der Frage nicht nachgegangen zu werden braucht, ob die Annahme gerechtfertigt sein könnte, die Erblasserin würde ohne einen derartigen Irrtum das Testament zugunsten der Beklagten nicht errichtet haben.

Der Kläger hat sodann in der mündlichen Revisionsverhandlung noch ausgeführt: Nach dem vorgetragenen und unter Beweis gestellten Sachverhalt müsse davon ausgegangen werden, daß die Erblasserin die Errichtung des Testaments vom 28. November 1927 später völlig vergessen gehabt habe und bewußt - mangels Vornahme einer sonstigen letztwilligen Verfügung - die gesetzliche Erbfolge habe eintreten lassen. Ein solcher Sachverhalt müsse dem Vorliegen eines Irrtums im Sinne des § 2078 BGB rechtlich gleichgeachtet werden. Dem kann jedoch nicht gefolgt werden. Es mag offen bleiben, ob der Sachvortrag des Klägers in den Tatsacheninstanzen überhaupt so gedeutet werden könnte, wie es die Revision jetzt will, oder ob nicht vielmehr der Sachvortrag allein dahin gegangen ist, daß bei der Erblasserin ein Gesinnungswandel - d.h. ein Nichtmehr-festhaltenwollen an dem alten Testament, hingegen nicht ein "Vergessen" desselben - vorgelegen habe. Denn selbst wenn man davon ausgehen wollte, daß der Erblasserin die Errichtung des früheren Testaments tatsächlich aus dem Gedächtnis entschwunden gewesen sei und sie später bewußt von der Errichtung einer letztwilligen Verfügung abgesehen habe, um die gesetzliche Erbfolge eintreten zu lassen, dann würde das doch eine Anfechtung des Testaments gemäß § 2078 BGB nicht zu rechtfertigen vermögen. Diese Vorschrift stellt allein auf die Vorstellungen des Erblassers im Zeitpunkt der Vornahme der letztwilligen Verfügung ab und läßt allein aus irrigen Vorstellungen

und Erwartungen, die der Erblasser in diesem Zeitpunkt gehabt hat, unter bestimmten Voraussetzungen ein Anfechtungsrecht erwachsen. Sinn und Zweck dieser Bestimmung schließen es deshalb aus, sie auch bei späterem Aufkommen irriger Vorstellungen auf seiten des Erblassers, wie etwa Vergessen einer früheren Testamentserrichtung, in sinngemäßer Anwendung zum Zuge kommen zu lassen. Es geht insoweit um Sachverhalte, die vom Grundgedanken des § 2078 BGB nicht mehr erfaßt werden und deshalb einer rechtlichen Einordnung (Subsumierung) unter diese Vorschrift im Wege der Analogie nicht zugänglich sind.

Schließlich beruft sich die Revision in dem vorliegenden Zusammenhang weiterhin noch auf den angeblichen und von dem Kläger unter Beweis gestellten "Gesinnungswandel" der Erblasserin dahin, daß sie nicht mehr an ihrem früheren Testament festhalten und die Beklagte nicht mehr als Erbin betrachtet wissen wollte. Aber auch hiermit kann die Revision nicht durchdringen.

Das Berufungsgericht hat es mit Recht abgelehnt, die von dem Kläger hierzu angetretenen Beweise insbesondere dahin, daß die Erblasserin verschiedenen anderen Personen Zusagen gemacht, und von ihnen als ihren künftigen Erben gesprochen habe, zu erheben. Soweit nicht - im Rahmen des § 2078 BGB beachtliche - Irrtümer des Erblassers bei Testamentserrichtung vorliegen, die die Anfechtung einer letztwilligen Verfügung rechtfertigen, bleibt ein "Gesinnungswandel" unbeachtlich, solange und soweit er nicht in einem den Vorschriften der §§ 2254 bis 2256 BGB entsprechenden Widerruf oder einer Aufhebung des Testaments nach Maßgabe des § 2258 BGB seinen Niederschlag gefunden hat. Einen derartigen Widerruf oder eine Aufhebung durch späteres widersprechendes Testament hat der Kläger jedoch nicht darzutun vermocht.

Nach alledem erweist sich die Revision des Klägers als unbegründet und muß - unter Beachtung des § 97 ZPO für die Kostenentscheidung - zurückgewiesen werden.

Dr. Pagendarm

Dr. Kreft

Bundesrichter Gärtgens
ist erkrankt und an der
Leistung der Unter-
schrift verhindert.

Dr. Pagendarm

KeBler

Dr. Reinhardt